



Konkretisierung des Auftrags des Gemeinsamen Bundesausschusses an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen:

Bewertung des Lungenkrebs-Screenings mittels Niedrigdosis-Computertomographie

Vom 23. November 2023

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 23. November 2023 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Bewertung des Lungenkrebs-Screenings mittels Niedrigdosis-Computertomographie gemäß § 139b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 139a Absatz 3 SGB V zu beauftragen.

Dieser Auftrag wird im Folgenden konkretisiert.

I. Auftragsgegenstand und –umfang

Zur Nutzenbewertung soll das IQWiG gemäß § 139a Absatz 3 Nr. 1 SGB V im Rahmen eines **Rapid Reports** die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen Wissensstandes zum Lungenkrebs-Screenings mittels Niedrigdosis-Computertomographie durchführen.

Bei der Bewertung sollen insbesondere folgende Aspekte erfasst werden:

- Nutzen und Schaden des Lungenkrebs-Screening mittels Niedrigdosis-Computertomografie bei aktiven und ehemaligen Raucherinnen und Raucher ohne Verdacht auf Lungenkrebs:
 - Die Bewertung soll als Update zum IQWiG-Bericht S19-02 erfolgen.
 - Die Fragestellung, die Systematik der Recherche und die Auswertung der Evidenz sollen dem Vorgehen im Bericht S19-02 entsprechen, um eine Einheitlichkeit des Verfahrens zu gewährleisten
- Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen Wissensstandes zu Varianten eines Lungenkrebs-Screenings mittels Niedrigdosis-Computertomographie auf Basis von aussagekräftigen randomisiert vergleichenden Studien hinsichtlich mindestens der folgenden Aspekte: Untersuchungsintervalle, technisch-apparative Gerätestandards, Durchführung der Bildbefundung, Abklärungsalgorithmen bei auffälligen oder indifferenten Befunden

Die Bewertung hat unter Beachtung des 2. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA zu erfolgen.

Die Erkenntnisse aus den beim G-BA im Zusammenhang mit der Ankündigung des Bewertungsverfahrens eingegangenen Ersteinschätzungen sowie eine daraus möglicherweise resultierende Auftragsanpassung durch den G-BA sind im Rahmen dieses Auftrages zu berücksichtigen.

Die Arbeitsergebnisse sollen eine Grundlage für die Bewertung des G-BA bilden, ob die Methode für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten insbesondere unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich ist.

Ergebnisse oder Teilergebnisse der Auftragsbearbeitung sind innerhalb einer angemessenen Frist vor einer Veröffentlichung durch das IQWiG dem G-BA zuzuleiten.

Falls bei den Literaturrecherchen auch relevante Studien identifiziert werden, die sich mit Fragen der Wirtschaftlichkeit der Methode beschäftigen, sollen diese Studien dem G-BA ebenfalls zur weiteren Bewertung übermittelt werden.

II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß 1. Kapitel § 16d der Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

III. Unterlagen zum Auftrag

Mit diesem Auftrag werden dem Institut folgende Unterlagen zugeleitet:

- Beschluss zur Beauftragung des IQWiG vom 23. November 2023
- Fragenkatalog zur strukturierten Einholung von Einschätzungen anlässlich der Ankündigung des Bewertungsverfahrens,
- Einschätzungen anlässlich der Ankündigung des Bewertungsverfahrens.

IV. Abgabetermin

Die Abgabe der Auftragsergebnisse in Form eines Rapid Reports an den Gemeinsamen Bundesausschuss soll **6 Monate nach Auftragserteilung** erfolgen.